

Berkner, Andreas

Book Part

Braunkohlenplanung

Provided in Cooperation with:

ARL – Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft

Suggested Citation: Berkner, Andreas (2018) : Braunkohlenplanung, In: ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Ed.): Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung, ISBN 978-3-88838-559-9, ARL - Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover, pp. 307-323,
<https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-5599299>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/225691>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/>

Andreas Berkner

Braunkohlenplanung

S. 307 bis 323

URN: urn:nbn:de:0156-5599299



CC-Lizenz: BY-ND 3.0 Deutschland

In:

ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.):
Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung

Hannover 2018

ISBN 978-3-88838-559-9 (PDF-Version)

Braunkohlenplanung

Gliederung

- 1 Historische Entstehung
- 2 Braunkohlenplanung als raumordnerische Aufgabe
- 3 Braunkohlenplanung in den berührten Ländern
- 4 Aktuelle Themen und künftige Handlungsfelder

Literatur

Die Braunkohlenplanung ist in den berührten Ländern Deutschlands Bestandteil der Raumordnungsplanung auf Landes- (Brandenburg) bzw. regionaler Ebene (Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt). Braunkohlenpläne enthalten für aktive Förderstätten Regelungen zu Abbaugrenzen, zur Umsiedlung und zur Infrastruktur sowie für alle Tagebaue Festlegungen zu den Grundzügen der Wiedernutzbarmachung, zur Überwindung von Gefährdungspotenzialen sowie zum Wasserhaushalt.

1 Historische Entstehung

Nachdem der Abbau von Braunkohle in Deutschland bis dahin weitestgehend durch das Bergrecht geregelt worden war, waren ab 1920 erste Ansätze einer raumordnerischen Befassung mit dem Gegenstand zu verzeichnen (Landesplanung für das westsächsische Braunkohlengebiet ab 1925, Wirtschaftspläne der „Landesplanung im engeren Mitteldeutschen Industriebezirk Merseburg“ 1929 u. a.). Dabei stand zunächst der Aspekt der Lagerstättensicherung uneingeschränkt im Vordergrund, insbesondere in der Zeit zwischen 1933 und 1945. Raumordnerische Betrachtungen zu Abbaueffekten oder zu Aspekten der Wiedernutzbarmachung erfolgten dagegen nur in Ansätzen.

Im geteilten Nachkriegs-Deutschland bildete sich spätestens ab 1952 (Auflösung der Länder zugunsten von 15 Bezirken in der damaligen DDR) eine deutliche Differenzierung der Braunkohlenplanung heraus, die in ihren Grundzügen bis 1989/90 erhalten blieb. In Nordrhein-Westfalen entwickelte sich ausgehend vom Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet von 1950 ein differenziertes System der Braunkohlenplanung als originärer Bestandteil der Landesplanung. Die Einbeziehung des Braunkohlengesetzes in das Landesplanungsgesetz (1979) verfolgte das Ziel, die Bestimmungen zur Braunkohlenplanung mit den Vorschriften der Gebietsentwicklungsplanung zu harmonisieren, die Braunkohlenplanung sachlich wie rechtlich enger mit der Regionalplanung zu verzahnen und demokratische Legitimation wie Entscheidungstransparenz gleichermaßen zu gewährleisten.

Demgegenüber stützte sich das zentralistische Planungssystem der DDR maßgeblich auf Bezirks- und Kreisplankommissionen bei weitgehenden Interventionsmöglichkeiten der Staatlichen Plankommission. 1965 übernahmen die Büros für Territorialplanung (BfT) bei den Bezirksplankommissionen das Aufgabenfeld, das durch die Erstellung von Standortangeboten, -bestätigungen und -genehmigungen auf der Grundlage der Investitionsgesetze bestimmt war, während spezifische planungsgesetzliche Regelungen weitestgehend fehlten. Das Hauptinstrument zur Lagerstättensicherung bestand seit Anfang der 1960er Jahre in der Ausweisung von „Bergbauschutzgebieten“ durch die jeweiligen Bezirkstage. Zum Teil wurden weitgehende „Unterschutstellungen“ mit Abbaueiträumen von 100 bis 200 Jahren bei regionalen Auskohlungsgraden von über 70 % (teilweise auch als Geheimplanungen) vorangetrieben. Trotz der politischen Einflussnahme auf Abbau-Maximalvarianten und der stets nachgeordneten Priorität der Wiedernutzbarmachung traten sowohl institutionelle Sonderwege (1973 Büro für Bergbauangelegenheiten bei der Bezirksplankommission Leipzig) als auch durchaus innovative ganzheitliche Ansätze zu Bergbaufolgelandschaften (z. B. Entwicklungsplan für das Gebiet Leipzig-Borna-Altenburg, Raumstudie Cottbus-Guben-Forst) in Erscheinung.

In der Folge der Entwicklung verfügte Nordrhein-Westfalen zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung 1990 über ein historisch gewachsenes, etabliertes System der Braunkohlenplanung, während in den neuen Ländern angesichts massiver Akzeptanzprobleme gegenüber den Bergbauunternehmen und bisherigen Planungsträgern sowie der Entwertung aller vorhandenen Abbau- und Wiedernutzbarmachungskonzepte durch grundlegend veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen eine Reorganisation des Systems der Landes- und Regionalplanung erforderlich war, die bis 1992/93 abgeschlossen werden konnte.

2 Braunkohlenplanung als raumordnerische Aufgabe

Die raumordnerische Befassung mit dem Braunkohlenbergbau erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland je nach spezifischem Landesrecht auf der Ebene der Landesplanung (▷ *Landesplanung, Landesentwicklung*) oder der ▷ *Regionalplanung*. Damit gelten die allgemeinen Festlegungen im Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes vom 22.12.2008 mit danach erfolgten Änderungen zu Bindungswirkungen von Zielen der Raumordnung (§§ 4, 5), zu Ausnahmen und Zielabweichung (§ 6), zu allgemeinen Vorschriften (§ 7), zu Regionalplänen (§ 8), zur Strategischen Umweltprüfung (§ 9), zur Beteiligung und Bekanntmachung (§§ 10, 11) sowie zur Planerhaltung (§ 12) auch für die Braunkohlenplanung. Sie nimmt eine relative Sonderstellung gegenüber der allgemeinen Landes- und Regionalplanung ein, die durch folgende Merkmale bestimmt wird:

- Die Braunkohlenplanung stellt faktisch tagebaubezogene „Inselplanungen“ dar, deren räumlicher Umgriff maximal den Bereich der Grundwasserabsenkung im obersten Haupt-Grundwasserleiter umfasst.
- Gegenüber Zeithorizonten von ca. zehn Jahren bei der allgemeinen Landes- und Regionalplanung kann der Betrachtungsrahmen bei langfristig zu betreibenden Tagebauen 30 bis 40 Jahre bei hohen Prognoseanforderungen erreichen.
- Braunkohlenpläne unterliegen gerade bei Festlegungen zur Wiedernutzbarmachung einer erhöhten Dynamik durch Zielverwirklichung, veränderte Rahmenbedingungen und Anforderungen, die Zielabweichungsverfahren oder Planfortschreibungen erfordern können.
- Die Maßstabsebene liegt im Bereich von 1:25.000 bis 1:50.000 (Nordrhein-Westfalen 1:5.000 bis 1:10.000) und damit zwischen derjenigen der allgemeinen Regionalplanung (Regelmaßstab 1:100.000 bis 1:50.000) und der kommunalen Bauleitplanung.
- Auch ohne unmittelbare Rechtswirkung gegenüber einzelnen Beteiligten erreicht die Braunkohlenplanung mit der Festlegung von Abbaubereichen und zu den entstehenden Bergbaufolgelandschaften eine deutlich weiter gehende Betroffenheitsebene.

Dabei übernimmt die Braunkohlenplanung eine Mittlerfunktion zwischen dem Bergbautreibenden bzw. Träger der Sanierungsmaßnahme und den berührten Kommunen. Ersteren eröffnet sie kalkulierbare Abbauperspektiven, ausgehend von den energiepolitischen Vorstellungen auf Bundes- und Landesebene, in Kopplung mit klaren Wiedernutzbarmachungsanforderungen. Letzteren bleiben qualifizierte Ausformungsspielräume im Zuge ihrer ▷ *Bauleitplanung* überlassen. Braunkohlenpläne stehen zudem in engem Kontext mit den nach §§ 51-53 Bundesberggesetz (BBergG) aufzustellenden bergrechtlichen Betriebsplänen (▷ *Bergbau*). Intensive Verknüpfungen bestehen auch mit wasserrechtlichen Bestimmungen (Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wassergesetze der Länder) mit danach erfolgten Änderungen, die insbesondere im Zuge nach § 68 WHG durchzuführender wasserrechtlicher Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für entstehende Tagebaurestseen wirksam werden (▷ *Fachplanungen, raumwirksame*).

3 Braunkohlenplanung in den berührten Ländern

Nachfolgend erfolgt eine vergleichende Betrachtung von Rechtsgrundlagen, Organisation, Abläufen und Ergebnissen der Braunkohlenplanung in den hauptsächlich berührten Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Freistaat Sachsen und Sachsen-Anhalt. Darüber hinaus sind der Freistaat Bayern, Hessen, Niedersachsen und der Freistaat Thüringen vom aktiven Braunkohlenbergbau oder seinen Hinterlassenschaften berührt, wobei hier aufgrund der jeweils vergleichsweise geringen räumlichen Umgriffe und Einwirkungstiefen von einer gesetzlichen Etablierung differenzierter Regelungen zur Braunkohlenplanung abgesehen wurde (s. auch Tab. 1).

Tabelle 1: Braunkohlenplanung in Deutschland – Planwerke und Verfahrensstände (Stand 2016)

Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (STP – sachlicher Teilplan, RTA – räumlicher Teilabschnitt) (K – in Kraft, F – Fortschreibung)	Braunkohlenpläne (BKP) im Freistaat Sachsen (K – in Kraft, A – in Aufstellung, F – Fortschreibung, TF – Teilfortschreibung)
• Gräbendorf (K 1994) • Greifenhain (K 1994) • Lauchhammer, Teil 1 (K 1994) • Meuro (K 1994) • Restlochkette Sedlitz, Skado, Koschen (K 1994) • Schlabendorfer Felder (K 1994) • Seese-Ost/-West (K 1994) • <i>Welzow-Süd</i>, RTA I (K 1994, TF – K 2014) RTA II (K 2014) STP 1 Geisendorf-Steinitzer Endmoräne (K 1997) STP 2 Umsiedlung Geisendorf/Sagrode (K 1998) STP 3 Umsiedlung Haidemühl/Karlsfeld-Ost (K 2000) • Meuro-Süd (K 1996) • Altbergbauggebiet Görigk (K 1997) • Döbern (K 1997) • Lauchhammer, Teil 2 (K 1997) • Tröbitz/Domsdorf (K 1997) • Annahütte-Poley (K 1998) • Heide (K 1998) • Brieskow-Finkenheerd (K 1999) • <i>Jänschwalde</i> (K 2002, F – A) STP 1, Umsiedlung Horno (K 1999) • <i>Cottbus-Nord</i> (K 2006) (kursiv – BKP mit aktivem Abbau)	Westsachsen • Borna-Ost/Bockwitz (K 1998) • Delitzsch-Südwest/Breitenfeld (K 1999, F – A) • <i>Profen</i> (K 2000) • Witznitz (K 2000, TF – K 2008) • Haselbach (K 2002, TF – K 2011) • Goitsche (K 2002; F – K 2008, F – A) • Espenhain (K 2004, TF – K 2008) • Zwenkau/Cospuden (K 2006) • <i>Vereinigtes Schleenhain</i> (K 2011) Oberlausitz-Niederschlesien • <i>Reichwalde</i> (K 1994) • Olbersdorf (K 1995) • Lohsa Teil 1 (K 1997) • Skado-Koschen (K 1997) • Bärwalde (K 1999) • Berzdorf (K 1999) • Laubusch-Kortitzmühle (K 1999) • Burghammer (K 2001) • Heide (K 2002) • Lohsa Teil 2 (K 2002) • Scheibe (K 2002) • Spreetal (K 2003) • Zeißenholz (K 2003) • Trebendorfer Felder (K 2004) • Werminghoff (Knappenrode) (K 2004) • <i>Nochten</i> (K 2014) • <i>Welzow-Süd</i> (sächsischer Teil) (K 2015) (kursiv – BKP mit aktivem Abbau)

Braunkohlenpläne im Land Nordrhein-Westfalen (K – in Kraft) (STA – sachlicher Teilabschnitt, RTA – räumlicher Teilabschnitt)	Von der Landesregierung Sachsen-Anhalt beschlossene Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramme (TEP)
• <i>Hambach, Teilplan 12/1</i> (K 1977) • <i>Braunkohlenplan Bergheim Teilplan 4/4</i> (K 1978) • <i>Frimmersdorf</i> (K 1984) • <i>Fortuna-Garsdorf</i> (K 1984) • <i>Inden, RTA I</i> (K 1984) • <i>Umsiedlung Etzweiler/Gesolei</i> (K 1993) • <i>Garzweiler II</i> (K 1995) • <i>Inden, STA Umsiedlung Pier</i> (K 2004) • <i>Umsiedlung Borschemich</i> (K 2005) • <i>Umsiedlung Immerath/Pesch/Lützerath</i> (K 2005) • <i>Inden, RTA II</i> (K 2009) • <i>Umsiedlung Manheim</i> (K 2011) • <i>Umsiedlung Morschenich</i> (K 2013) • <i>Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath</i> (K 2015) (kursiv – BKP mit aktivem Abbau zum Zeitpunkt des Inkrafttretens)	• Harbke (1994) • Nachterstedt „Seeland“ (1994) • <i>Profen</i> (1996, F – A) • <i>Amsdorf</i> (1996) • Merseburg (Ost) (1998) • Gräfenhainichen (1999) • Geiseltal (2000) (kursiv – TEP mit aktivem Abbau)

Quelle: Eigene Zusammenstellung

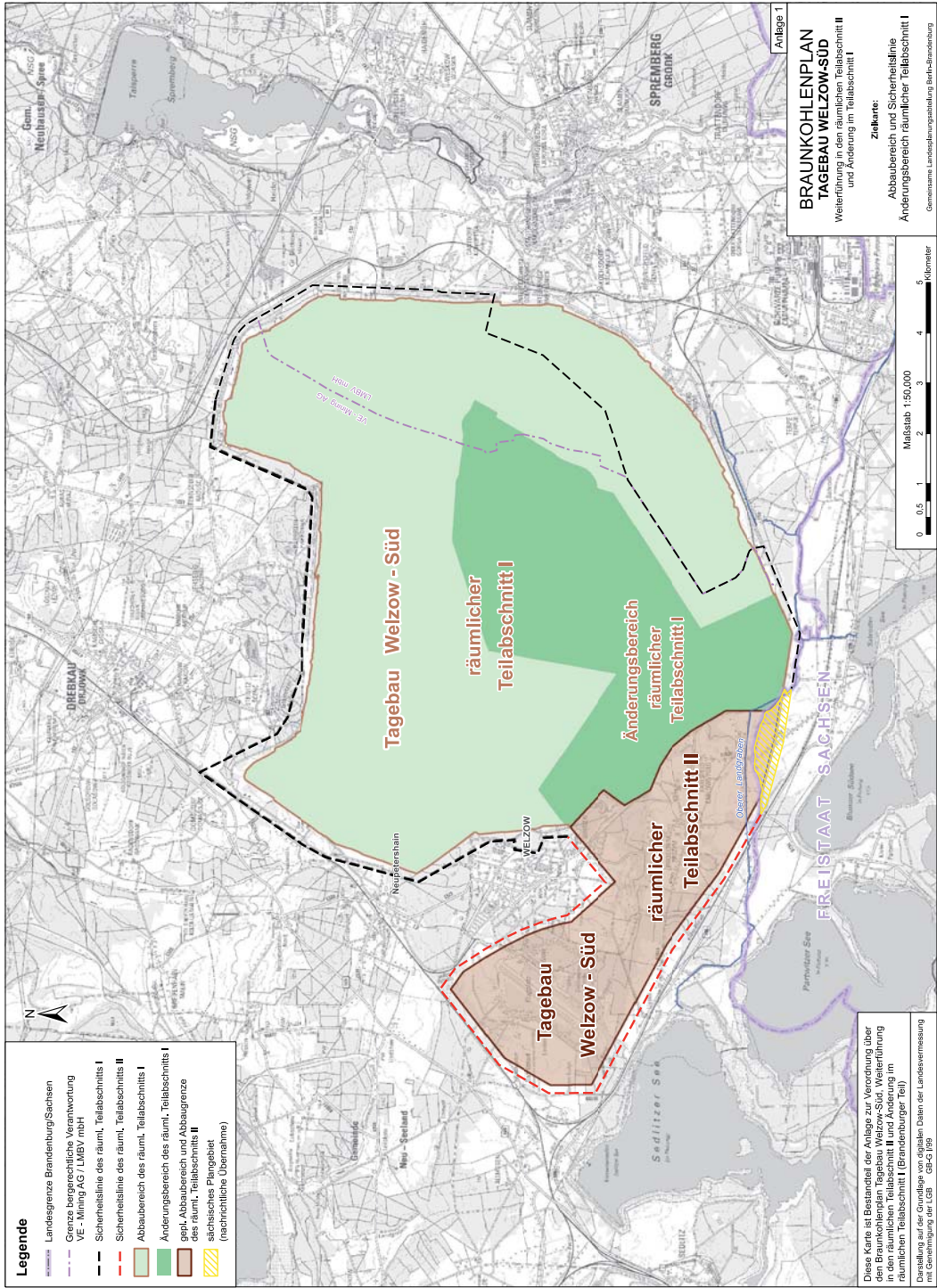
3.1 Braunkohlenplanung im Land Brandenburg

Rechtsgrundlage für die Braunkohlenplanung im Land Brandenburg ist das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG). Es fixiert in § 12 eine langfristig sichere, zugleich umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sowie den Ausgleich bergbaulicher Folgeschäden in Gebieten mit auslaufenden bzw. bereits eingestellten Tagebauen als rahmensetzende Zielstellungen der Braunkohlenplanung. Die Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete werden nach § 13 Abs. 1 RegBkPlG durch die Gebiete für Abbau, Außenhalden und Ansiedlungen, die Reichweite der Grundwasserabsenkung im obersten Grundwasserleiter (▷ *Grundwasser*) sowie Bereiche mit eingestelltem Abbau- bzw. Veredlungsbetrieb bestimmt und durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt.

Braunkohlen- und Sanierungspläne werden durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg erarbeitet und durch Rechtsverordnung von der Landesregierung beschlossen (§ 19 RegBkPG). Die Planwerke enthalten insbesondere Festlegungen zur Minimierung des Eingriffs während und nach dem Abbau, zu Abbaugrenzen und Sicherheitslinien (s. Abb. 1), zu unvermeidbaren Umsiedlungen und Flächen für die Wiederansiedlung, zu Räumen für Verkehrswege und Leitungen sowie zur Bergbaufolgelandschaft. Sanierungspläne umfassen Festlegungen

Braunkohlenplanung

Abbildung 1: Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd - Zielkarte zu
Abbaubereich und Sicherheitslinie



Quelle: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg 2014

zur Oberflächengestaltung und Rekultivierung oder Renaturierung, zur Überwindung von Gefährdungspotenzialen mit Darstellung zeitweiliger Sperrgebiete sowie die Wiederherstellung eines ausgeglichenen Wasserhaushalts als spezifische Regelungen. Als Grundlage für die Planung sind der Landesplanungsbehörde durch die Braunkohlenbergbauunternehmen alle zur Beurteilung der ökologischen und sozialen Verträglichkeit der Vorhaben erforderlichen Angaben vorzulegen (§ 18 Abs. 4 RegBkPlG).

Kernelement der Braunkohlenplanung ist nach § 14 RegBkPlG der Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg mit Sitz in Cottbus als Gremium zur Sicherung von Mitwirkung und regionaler Willensbildung. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus insgesamt 15 gewählten Mitgliedern aus den von der Planung berührten Landkreisen und kreisfreien Städten sowie aus weiteren acht durch das für Raumordnung zuständige Mitglied der Landesregierung berufenen Mitgliedern aus den Wirtschafts- und Unternehmensverbänden, den Gewerkschaften, dem Bauernverband, den anerkannten Dachverbänden der Sorben/Wenden, den anerkannten und landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen sowie der Evangelischen Kirche. Darüber hinaus können Teilnehmer mit beratender Befugnis (insbesondere Landesfachbehörden, Bergbauunternehmen, Regionale Planungsgemeinschaften, Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister und Ortsvorsteher, soweit von der Planung berührt) im Ausschuss tätig werden, der regionale oder sachbezogene Arbeitskreise mit gleichfalls beratender Befugnis bilden kann.

Der Braunkohlenausschuss wird durch seinen gewählten Vorsitzenden nach außen vertreten. Das Land stellt die für die Geschäfte des Braunkohlenausschusses erforderlichen Mittel zur Verfügung, wobei die Geschäftsführung durch das Referat GL 4 der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg erfolgt.

Das in § 18 RegBkPlG geregelte Erarbeitungsverfahren zur Aufstellung der Pläne beinhaltet folgende maßgebliche Schritte:

- Erarbeitung eines Planentwurfs durch die Landesplanungsbehörde und Vorlage im Braunkohlenausschuss vor Eintritt in das Beteiligungsverfahren zur Stellungnahme,
- Zuleitung des Entwurfs an die betroffenen Regionalen Planungsgemeinschaften, Gebietskörperschaften, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme,
- Erörterung der fristgerecht eingegangenen Bedenken und Anregungen durch die Landesplanungsbehörde mit den Einwendern,
- Vorlage des Ergebnisses des Beteiligungsverfahrens im Braunkohlenausschuss zur Stellungnahme, die in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange eingestellt wird.

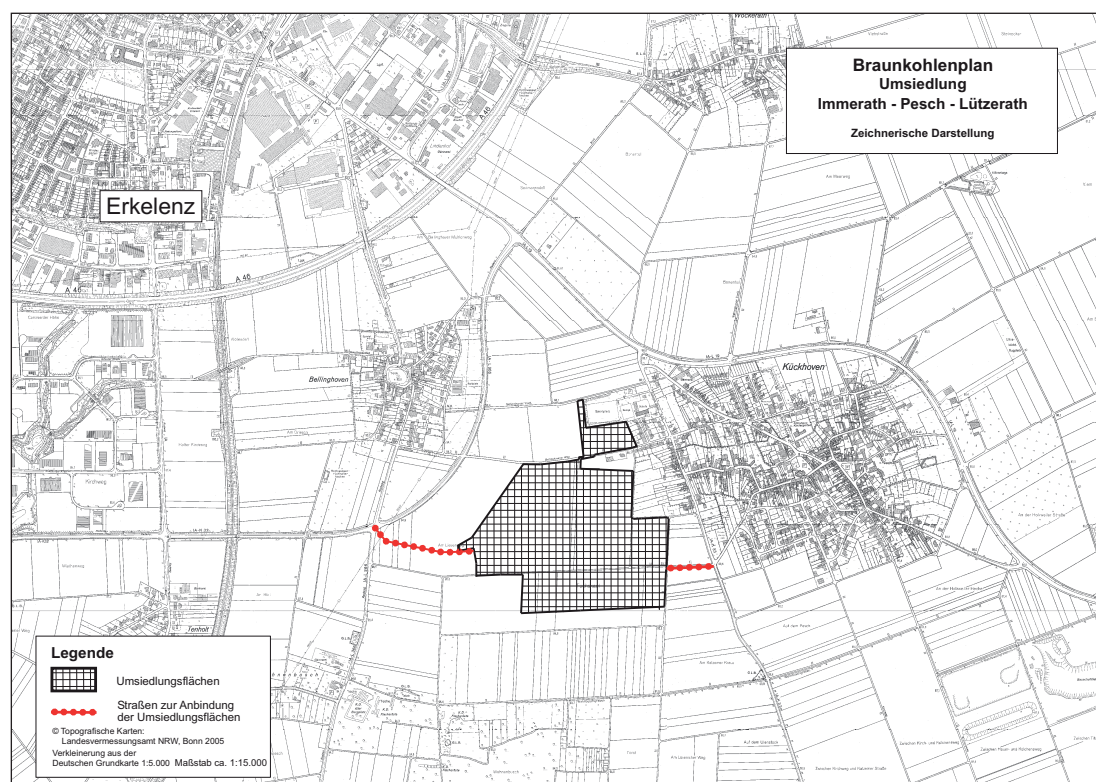
Ansonsten gelten analog die in § 2 RegBkPlG enthaltenen Verfahrensregelungen für die Aufstellung von Regionalplänen.

3.2 Braunkohlenplanung im Land Nordrhein-Westfalen

Rechtsgrundlage für die Braunkohlenplanung ist das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalens (LPIG NRW), das in den §§ 20-31 umfassende Vorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet fixiert. Es wird in seiner Abgrenzung durch die Gebiete für den Abbau, die Außenhalden und die Umsiedlungen sowie die Reichweite der Grundwasserabsenkung im obersten Grundwasserleiter durch Sumpfungsmaßnahmen bestimmt (§ 24).

Braunkohlenpläne legen nach § 26 LPIG NRW auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans sowie in Abstimmung mit den Regionalplänen im Braunkohlenplangebiet *► Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung* fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist. Dabei müssen die textlichen und zeichnerischen Darstellungen Festlegungen in ihren sachlichen, räumlichen und zeitlichen Abhängigkeiten enthalten, insbesondere zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und zur Wiedernutzbarmachung in Abbau- und Aufschüttungsgebieten mit der angestrebten Landschaftsentwicklung, zu Sicherheitslinien, zur Verlegung oder Anlage von Verkehrswegen, Bahnen aller Art, Energie- und Wasserleitungen sowie zur Umsiedlung einschließlich der Festlegung von Neuansiedlungsstandorten mit bedarfsgerechter Größe und Ausstattung.

Abbildung 2: Braunkohlenplan Umsiedlung Immerath/Pesch/Lützerath – zeichnerische Darstellung zum Umsiedlungsstandort



Quelle: Bezirksregierung Köln 2005

§ 27 enthält dezidierte Vorschriften zur Umwelt- und Sozialverträglichkeit, zu deren Beurteilung der Bergbautreibende der Regionalplanungsbehörde Köln alle notwendigen Unterlagen vorzulegen hat. Bei erforderlichen Umsiedlungen ist eine Prüfung der Sozialverträglichkeit vorzunehmen, die Vorstellungen zum Umsiedlungsstandort (s. Abb. 2), eine Darstellung der Sozialstruktur und der dafür bedeutsamen Infrastruktur, eine Beschreibung möglicher Auswirkungen für die Betroffenen (Erwerbs- bzw. Berufsverhältnisse, Wohnbedürfnisse, soziale Verflechtungen, überregionale Bindungen) sowie Vorstellungen zur Vermeidung oder Minderung von nachteiligen Auswirkungen vor, während und nach der Umsiedlung sowohl für die Alt- als auch die Umsiedlungsstandorte beinhaltet.

Die Zuständigkeit für die Erarbeitung von Braunkohlenplänen liegt nach § 20 beim Braunkohlenausschuss, der durch seinen gewählten Vorsitzenden nach außen vertreten wird und Unterausschüsse bilden kann. Der Braunkohlenausschuss trifft alle sachlichen, verfahrensmäßigen und terminlichen Entscheidungen im Zuge der Braunkohlenplanverfahren. Seine Geschäftsführung liegt bei der Regionalplanungsbehörde Köln. Die Zusammensetzung untergliedert sich in

- eine „kommunale Bank“ mit Wahl aus den Vertretungen der berührten kreisfreien Städte und Kreise in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf entsprechend den Einwohnerzahlen und dem Proporz der letzten Gemeindewahlen,
- eine „regionale Bank“ mit Berufung aus nicht im Braunkohlenplangebiet ansässigen stimmberechtigten Mitgliedern der Regionalräte Köln und Düsseldorf mit einer im Vergleich zur kommunalen Bank adäquaten Anzahl und
- eine „funktionale Bank“ maßgeblich aus Vertretern der Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Landwirtschaft sowie der im Braunkohlenplangebiet tätigen anerkannten Naturschutzverbände.

Darüber hinaus nehmen mit beratender Befugnis je ein Vertreter von Fachbehörden, berührten Landesbetrieben und Verbänden, der kommunalen Gleichstellungsstellen, des Bergbautreibenden sowie berührter kreisfreier Städte und Kreise an den Sitzungen teil.

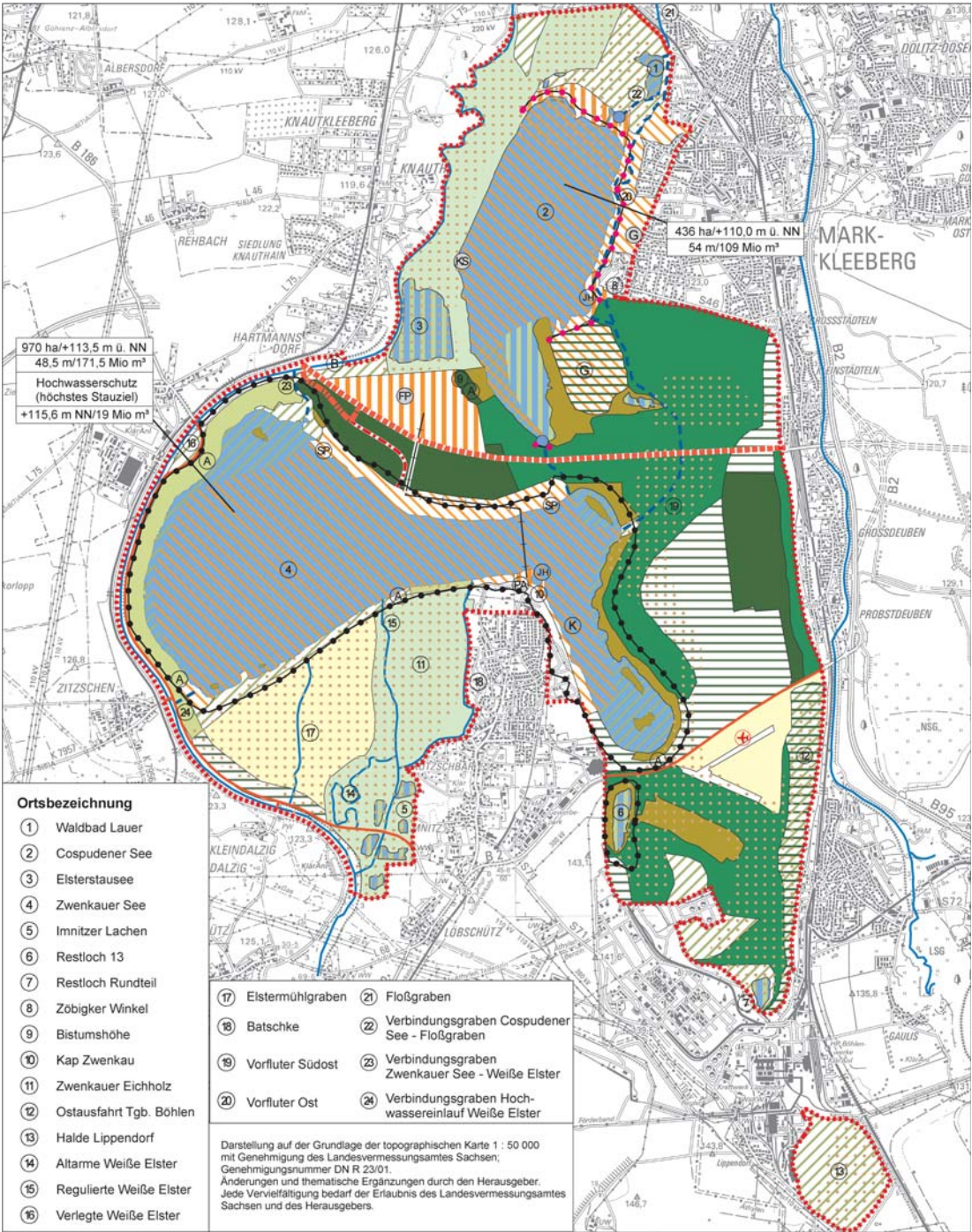
Das Verfahren zur Braunkohlenplanung ist geregelt in den §§ 28 (Erarbeitung und Aufstellung mit Offenlegung des Planentwurfs), 29 (Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem Landesausschuss) und 30 (Änderung von Braunkohlenplänen bei wesentlichen Änderungen der Grundannahmen).

3.3 Braunkohlenplanung im Freistaat Sachsen

Rechtsgrundlage für die Braunkohlenplanung ist das Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaats Sachsen (SächsLPlG). Nach § 5 Abs. 1 SächsLPlG ist für jeden Braunkohlentagebau auf der Grundlage langfristiger energiepolitischer Vorstellungen der Staatsregierung ein Braunkohlenplan als Teilregionalplan aufzustellen, der für stillgelegte Förderstätten als Sanierungsrahmenplan bezeichnet wird (s. Abb. 3).

Braunkohlenplanung

Abbildung 3: Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden - Zielkarte Bergbaufolgelandschaft



Braunkohlenplan
als Sanierungsrahmenplan
Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden
Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft
-Endzustand-
Maßstab 1 : 50 000

REGIONALER
PLANUNGSVERBAND
WESTSACHSEN



Ziele der Raumordnung
Vorranggebiete

	Waldmehrung
	Waldschutz
	Natur und Landschaft (Aue)
	Natur und Landschaft (Sukzession)
	Natur und Landschaft (Wald)
	Natur und Landschaft (Gewässer)
	Erholung (Landfläche)

Grundsätze der Raumordnung
Vorbehaltsgebiete

	Waldmehrung
	Landwirtschaft
	Natur und Landschaft
	Natur und Landschaft (Gewässer)
	Erholung (Landfläche)
	Erholung (Gewässer)

Vorrangstandorte

(A)	Aussichtspunkt
(PA)	Ausstellungspavillon
(JH)	Jachthafen
(B)	Brückenbauwerk/Erikenstraße

Vorbehaltsstandorte

(G)	Golfplatz
(K)	Kanuregatta
(SP)	Segelstützpunkt

Vorrangtrassen

	Anschlussstelle A38 (Belantis)
	Zufahrtsstraße
	Seilbahn
	Gewässerverbindung

Sanierungsgebietsgrenze



Sicherheits-/Bauvorbehaltslinie

	Sicherheitslinie
	Bauvorbehaltslinie

Ausweisungen entsprechend Karte 11
(Raumnutzung) des Regionalplans
Westsachsen, verbindlich seit 20.12.2001.

	Regionaler Grünzug (Z) (Plankapitel 4.3.2)
--	---

Straßennetz (Plankapitel 6.1.4)

	Überregionale und Regionale Verbindungen (Z) - Bestand
	Großräumige Verbindungen - Planung (Z) - (A 38 im Bau)

Luftverkehr (Plankapitel 6.1.5)

	Verkehrslandeplatz Böhlen (Z)
--	-------------------------------

Nachrichtliche Übernahmen, Topografie

(FP)	Freizeitpark
(G)	Golfplatz (befristet)
(KS)	Kindersegelschule (befristet)
	Fließgewässer
	Standgewässer Endstand (ca. 2015)

Handlungsschwerpunkte

	Touristischer Gewässerverbund
--	-------------------------------

Fläche/Höhe über NN	Kenndaten Tagebaurestsee
größte Tiefe/Volumen	
Hochwasserschutz (höchstes Stauziel)	
Höhe über NN/Volumen	

fortgeschriebene Fassung gemäß
Bekanntmachung vom 08. Juni 2006

Karte 2

Braunkohlenplanung

Träger der Braunkohlenplanung sind analog zur *Regionalplanung* die kommunal verfassten Regionalen Planungsverbände Leipzig-West Sachsen und Oberlausitz-Niederschlesien. Beschlussorgan ist die Verbandsversammlung, in der die „geborenen“ (Landräte und Oberbürgermeister kreisfreier Städte) und durch die Kreistage bzw. den Stadtrat gewählten Verbandsräte über Stimmrechte verfügen. Als Arbeitsorgane für die Aufstellung bzw. Fortschreibung von Braunkohlenplänen auf der Grundlage der jeweiligen Verbandssatzungen fungieren die Braunkohlenausschüsse, in denen Verbandsräte mit Stimmrecht sowie beratende Mitglieder (Raumordnungsbehörde, Bergbautreibende, Landesamt für Umwelt und Geologie, Landwirtschafts-, Forstverwaltung, unmittelbar berührte Kommunen) mitwirken. Die fachliche Planaufstellung wird durch die Verbandsverwaltungen in Leipzig und Bautzen geleistet; die Genehmigung von Braunkohlenplänen erfolgt durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den berührten Staatsministerien.

Der Verfahrensablauf ist in § 6 SächsLPlG geregelt und stimmt mit der Verfahrensweise zur allgemeinen Regionalplanung in Sachsen mit zweistufigem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren, öffentlicher Auslegung und Einstellung in das Internet überein. Besonderheiten bilden die Verpflichtung des Bergbautreibenden bzw. des Trägers der Sanierungsmaßnahme zur Einholung der für die Erarbeitung der Braunkohlenpläne erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der sozialen und ökologischen Verträglichkeit des Vorhabens auf seine Kosten (§ 5 Abs. 3 SächsLPlG) sowie die Durchführung von Erörterungsverhandlungen gemäß § 73 Abs. 6 und 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die seit 2010 gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben sind, von den Trägern der Regionalplanung als fakultatives Element zur Problembewältigung auf der Grundlage ihrer Satzungen aber weiter betrieben werden.

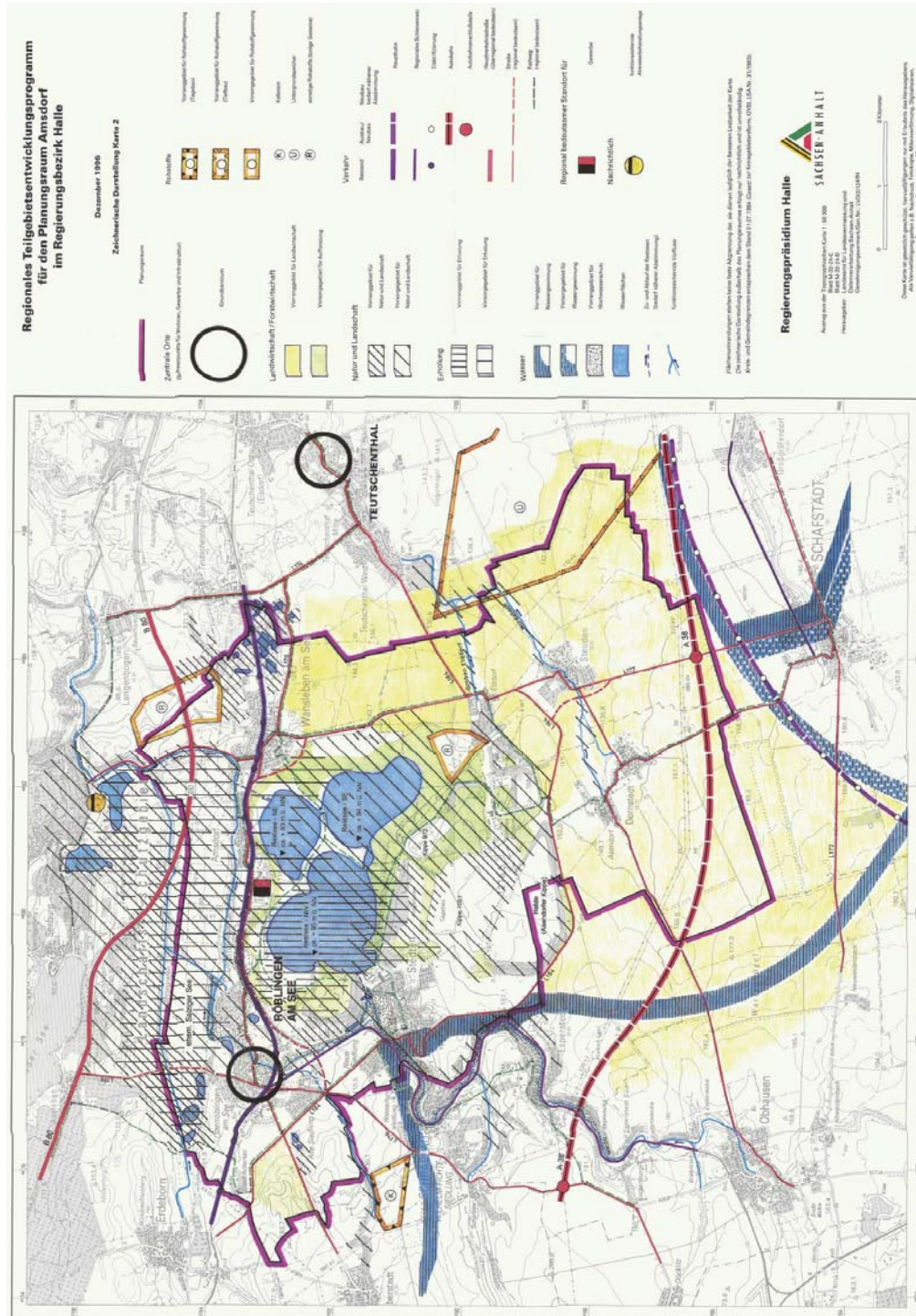
Dem länderübergreifenden Abstimmungsgebot mit Sachsen-Anhalt bzw. Brandenburg wird durch fachliche Abstimmungen und wechselseitige Beteiligungen an den Planverfahren (Goitzsche/Delitzsch-Südwest/Breitenfeld, Profen und Vereinigtes Schleenhain in Leipzig-West Sachsen, Heide, Laubusch-Kortitzmühle, Skado-Koschen, Spreetal, Nochten und Welzow in Oberlausitz-Niederschlesien) Rechnung getragen. Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien beteiligt im Zuge der Umweltprüfungen auch die Republik Polen (Generaldirektion für Umweltschutz in Warschau).

3.4 Braunkohlenplanung im Land Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt sind die Belange der Braunkohlenplanung im Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) geregelt.

Nach § 10 Abs. 1 ist für Gebiete, in denen Braunkohlenaufschluss- oder -abschlussverfahren durchgeführt werden sollen, ein Regionaler Teilgebietsentwicklungsplan (TEP) aufzustellen, wobei die Planungsräume durch die oberste Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit dem jeweiligen Träger der Regionalplanung festgelegt werden. Dieser Plan enthält Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung, die für eine geordnete Braunkohlen- und Sanierungsplanung erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere Festlegungen zu Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, zu Haldenflächen und deren Sicherheitslinien, zu erforderlichen Umsiedlungen und zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaften (s. Abb. 4).

Abbildung 4: TEP Amsdorf, Karte zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft



Quelle: Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt
Sachsen-Anhalt 1996

Braunkohlenplanung

Die Braunkohlenplanung ist der Ebene der Regionalplanung zugeordnet. Träger der Regionalplanung für die nach § 21 Abs. 1 LEntwG LSA gebildeten Planungsregionen Altmark, Magdeburg, Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Halle und Harz sind die Landkreise und kreisfreien Städte, die diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften erledigen. Ihnen obliegt die Zuständigkeit für Regionale Entwicklungspläne und für Regionale Teilgebietsentwicklungspläne. Anteil am Aufgabenfeld der Braunkohlenplanung haben die Regionalen Planungsgemeinschaften Magdeburg, Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Harz und Halle.

Der Verfahrensablauf zur Aufstellung der TEP entspricht ausgehend von den allgemeinen Vorschriften in § 7 Abs. 2 LEntwG LSA dem Aufstellungsverfahren für Regionale Entwicklungspläne gemäß § 9 Abs. 3 LEntwG LSA. Den Ausgangspunkt bilden die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie eine entsprechende Mitteilung an öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 ROG begründet werden soll, und an Verbände und Vereinigungen, die von der Planung berührt sind.

Der daraufhin erarbeitete Planentwurf wird allen Beteiligten zur Stellungnahme übergeben. Die dort vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden mit den Beteiligten erörtert. Nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken und nach der Beschlussfassung durch die Regionalversammlung bedarf der Plan der Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde und wird mit seiner Veröffentlichung verbindlich.

4 Aktuelle Themen und künftige Handlungsfelder

Vor dem Hintergrund der Energiewende, der Auseinandersetzung mit möglichen Folgen des Klimawandels (> *Klima, Klimawandel*) und globaler Entwicklungslinien zur Verfügbarkeit und Preisentwicklung bei Energieträgern unterliegt die Braunkohlenplanung in besonderem Maße einer bundes- und landesplanerischen Richtlinienkompetenz zur Energiepolitik. Dabei ist für Raumordnungspläne zu aktiven Braunkohlentagebauen neben hohen Prognoseanforderungen besonderes Augenmerk auf die Rechtssicherheit zu legen. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2013 (BVerfG, Urteil vom 17.12.2013, Az. 1 BvR 3139/08, BVerfGE 134, 242) zum Braunkohlentagebau Garzweiler II und damit im Zusammenhang stehenden Grundabtretungsverfahren wurde auch die bisherige Praxis in der Raumordnungsplanung zur Thematik im Grundsatz bestätigt. Zugleich wurden die Maßstäbe bezüglich der Grundannahmen für Entscheidungen von Politik und Verwaltung, der Gemeinwohlaspekte und des Rechtsschutzes für die Betroffenen neu fixiert (vgl. Dammert 2014). Dies schließt die regelmäßige Überprüfung der planerischen Festlegungen auf ihre Passfähigkeit hinsichtlich aktueller Entwicklungen ein (z. B. Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen 2015; Berkner 2015).

Seit Jahrzehnten bilden Umsiedlung, Erfordernis und Sozialverträglichkeit einen Schwerpunkt bei der Braunkohlenplanung insbesondere in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen (vgl. ARL 2000; Berkner 2009). Umsiedlungen stellen den härtesten Eingriff in das menschliche Dasein in Friedenszeiten dar und bedürfen belastbarer Begründungen sowie umfangreicher Partizipationsprozesse. Als Ausgleich für das Sonderopfer der Betroffenen zugunsten

der Allgemeinheit werden vielfach öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Bergbauunternehmen und betroffenen Kommunen geschlossen (z. B. Kausche-Vertrag 1993, Heuersdorf-Vertrag 1995, Haidemühl-Vertrag 2000, Schleife- bzw. Trebendorf-Vertrag 2008, Pödelwitz-Vertrag 2012), die ein Entschädigungsprinzip ohne Neuverschuldung beinhalten. Solche Verträge kamen in der Regel durch die Moderation bzw. qualifizierte Mitwirkung der Träger der Braunkohlenplanung zustande. Die entsprechenden Planwerke auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung enthalten diesbezüglich rahmensetzende Festlegungen und in Einzelfällen auch Teilpläne mit Details zur Ausgestaltung von Umsiedlungen. In Nordrhein-Westfalen finden sich weitreichende Festlegungen in § 26 Abs. 2 und 3 (Größe und Ausstattung) bzw. § 27 Abs. 6 LPIG (Prüfung der Sozialverträglichkeit). Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien beabsichtigt eine regelmäßige Evaluierung der Umsiedlungsverträge bezüglich der Erweiterung des Tagebaus Nochten.

Einen zunehmenden Stellenwert im Zuge der Braunkohlenplanverfahren nehmen Umweltverträglichkeitsprüfungen (▷ *Umweltprüfung*) ein. Dazu enthalten die entsprechenden Landesgesetze in Nordrhein-Westfalen (§ 27 LPIG NRW) und Sachsen (§ 6 Abs. 1 SächsLPIG) dezidierte Festlegungen. Sie nehmen Bezug auf die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP Bergbau) vom 13.07.1990 (BGBl I, 1420) mit danach erfolgten Änderungen sowie auf die Anforderungen nach § 9 ROG („Projekt-UVp“) zur Durchführung einer Umweltprüfung zu voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans („Strategische Umweltprüfung“ – SUP). Letztere ist seit 2006 obligatorisch und beinhaltet auch die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen von Gebieten mit gemeinwirtschaftlicher Bedeutung oder von Europäischen Vogelschutzgebieten nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (▷ *FFH-Verträglichkeitsprüfung*) und wurde 2011 zum Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain und damit erstmals für einen aktiven Braunkohlentagebau in Deutschland abgeschlossen (vgl. Berkner/Strzelczyk/Tschetschorke 2014: 29). Für die übrigen berührten Länder gelten diesbezüglich die allgemeinen Vorschriften auf Bundes- und Landesebene für Raumordnungspläne.

Einen weiteren Schwerpunkt mit beträchtlichen, in räumlicher und zeitlicher Reichweite teilweise noch nicht absehbaren Folgewirkungen bildet der Komplex Gebietswasserhaushalt (vgl. Berkner/Thieme 2005; Berkner 2009). Durch den Tagebaubetrieb erfolgen tiefgreifende Eingriffe nach Menge und Beschaffenheit in den Grundwasserhaushalt (Sümpfung, Inanspruchnahme vorhandener und Schüttung neuer Grundwasserleiter) und in den Oberflächenwasserhaushalt (Inanspruchnahme, Veränderung und Herstellung von Fließ- und Standgewässern, Wasserentnahmen und -einleitungen, Stoffeinträge). Gebietsweise wird der Anspruch der Schaffung eines weitgehend nachsorgefreien Gebietswasserhaushalts zur Langzeitaufgabe. Die Folgen des Grundwasseranstiegs in bebauten Gebieten, hohe Eisen- und Sulfatgehalte in Fließgewässern („Braune Spree“) und Anpassungsstrategien an den Klimawandel (vgl. RPV Oberlausitz-Niederschlesien 2013; RPV Leipzig-West-sachsen 2014) stehen dabei ebenso im Fokus wie geotechnische Ereignisse oder Bergschäden (Rutschung Nachterstedt vom 18.07.2009, ausgedehnte Sperrbereiche auf Innenkippen im Lausitzer Revier), die stets in einem Kontext mit dem Wasserhaushalt stehen. Mit der „Geschäftsstelle der Anrufungsstelle Bergschaden Braunkohle NRW“ bei der Bezirksregierung Köln sowie dem „Bündelungsgremium Braunkohlenbergbau und Gebietswasserhaushalt“ beim Regionalen Planungsverband Leipzig-West-sachsen entstanden gebietsweise zwischenzeitlich bei der Raumordnungsplanung angesiedelte Arbeitsgremien zur Problembefassung.

Braunkohlenplanung

Im Zuge der Wiedernutzbarmachung und Braunkohlesanierung bilden die Festlegungen in Raumordnungsplänen wichtige Prüfkriterien. Dies schließt eigene Monitoringaktivitäten (z. B. Monitoringprogramm Garzweiler II zum Schutz der ökologisch wertvollen Feuchtgebiete im Naturraum Schwalm-Nette – Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2010; ► *Monitoring*) ebenso ein wie die Mitwirkung der Braunkohlenplanung in Fach- bzw. Entscheidungsgremien (z. B. Regionale Sanierungsbeiräte in Brandenburg und Sachsen). Maßgebliche Beiträge in vielfältiger Form werden auch im Zuge der raumordnerischen Zusammenarbeit nach § 13 ROG und der Regionalentwicklung durch die Unterstützung und Fachbegleitung von Akteuren bei Projekten in den „Landschaften nach der Kohle“ geleistet (z. B. TERRA NOVA in Nordrhein-Westfalen, Leipziger Neuseenland in Sachsen, Lausitzer Seenland in Brandenburg und Sachsen). Hier wird die Raumordnungsplanung vielfach auch durch ihre Moderation oder Mitwirkung in Arbeitsgremien, bei Gutachten, Expertisen und Ortsterminen wirksam.

Bei der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) besteht seit 1994 ein Informations- und Initiativkreis (IIK) Braunkohlenplanung (ab 2015 IIK Braunkohlenregionen) als Austausch- und Forschungsgremium der berührten Vertreter der Landes- und Regionalplanung in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Literatur

- ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.) (2000): Braunkohlenplanung und Umsiedlungsproblematik in der Raumordnungsplanung Brandenburgs, Nordrhein-Westfalens, Sachsens und Sachsen-Anhalts. Hannover. = Arbeitsmaterial der ARL 265.
- Berkner, A. (Hrsg.) (2009): Braunkohlenplanung in Deutschland – Neue Anforderungen zwischen Lagerstättensicherung, Umweltverträglichkeit und Regionalplanung. Hannover. = E-Paper der ARL Nr. 8.
- Berkner, A. (2015): Perspektiven der Braunkohlenförderung und -verstromung in Deutschland. Bestandsaufnahme 2014 und mögliche Entwicklungslinien bis zum Jahr 2050. Ein Diskussionsbeitrag aus regionalplanerischer Sicht. Leipzig.
- Berkner, A.; Thieme, T. (Hrsg.) (2005): Braunkohlenplanung, Bergbaufolgelandschaften, Wasserhaushaltssanierung. Analysen und Fallbeispiele aus dem Rheinischen, Mitteldeutschen und Lausitzer Revier. Hannover. = Arbeitsmaterial der ARL 323.
- Berkner, A.; Strzelczyk, P.; Tschetschorke, T. (2014): Der Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain. Anforderungen, Umsetzung und Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung einschließlich NATURA 2000-Erheblichkeitsprüfung. The Lignite Mining Plan for United Schleenhain Mine. Requirements, Implementation and Results of the Strategic Environmental Assessment including the NATURA 2000 relevance check. In: World of Mining – Surface & Underground 66 (1), 21-35.
- Bezirksregierung Köln (Hrsg.) (2005): Braunkohlenplan Umsiedlung Immerath/Pesch/Lützerath. Köln.

- Dammert, B. (2014): Erste Bewertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu Garzweiler II vom 17.12.2013. In: Bundesverband Braunkohle (Hrsg.): Beitrag der Braunkohle zur Transformation der deutschen Stromversorgung im Zeithorizont 2020/2030. Dokumentation zum Workshop vom 08.01.2014. Berlin.
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (Hrsg.) (2014): Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd. Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I. Cottbus.
- Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (1996): Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf. Magdeburg.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2010): 10 Jahre Monitoring Garzweiler II. Tagungsband zur Fachtagung am 10./11.09.2009 in Mönchengladbach. Düsseldorf.
- RPV Leipzig-West Sachsen – Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen (Hrsg.) (2014): Anpassungsstrategien an den Klimawandel für den Südraum Leipzig. KlimaMORO Phase II, Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel Leipzig-West Sachsen. Leipzig.
- RPV Oberlausitz-Niederschlesien (Hrsg.) (2013): Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien (Kurzfassung). Bautzen.
- RPV West Sachsen – Regionaler Planungsverband West Sachsen (Hrsg.) (2006): Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan. Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden. Leipzig.
- Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2015): Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlenreviers/Garzweiler II. Eine nachhaltige Perspektive für das Rheinische Revier. Stand: 22.09.2015. Düsseldorf.

Weiterführende Literatur

- Bundesverfassungsgericht (Hrsg.) (2013): Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 13. Dezember 2013 (1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08) zum Braunkohlentagebau Garzweiler. https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/12/rs20131217_1bvr313908.html (11.11.2015).

Bearbeitungsstand: 12/2016